

# § 16 Sbg. SBBG § 16

Sbg. SBBG - Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Der Ausbildungslehrgang zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 200 Unterrichtseinheiten und eine praktische Ausbildung im Umfang von 200 Stunden.

(2) Die theoretische Ausbildung gliedert sich in folgende Module:

Modul	Unterrichtseinheiten
Dokumentation	4
Ethik und Berufskunde	8
Erste Hilfe	20
Grundzüge der angewandten Hygiene	6
Grundpflege und Beobachtung	60
Grundzüge der Pharmakologie	20
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde	8
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20
Haushaltsführung	12
Grundzüge der Gerontologie	10
Grundzüge der Kommunikation und Konflikt- bewältigung	26
Grundzüge der Sozialen Sicherheit	6

(3) Die praktische Ausbildung ist im Umfang von 120 Stunden im ambulanten Bereich und im Umfang von 80 Stunden im (teil)stationären Bereich zu absolvieren.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)